

# Statut des Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps



## I. Verleihungsgrund

(1) Das Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps wird an Personen verliehen, die für das Österreichische Hilfskorps hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben.

## II. Verleihungsstufen

(1) Das Ehrenzeichen gelangt zur Verleihung in vier Stufen.

4. Stufe: Großes Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

3. Stufe: Großes Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

2. Stufe: Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

1. Stufe: Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

## III. Beschreibung der Verleihungsstufen

### (1) *Das Große Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps*

a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, goldfarbenes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz und Nummerngravur auf der Rückseite. Das Kreuz wird überhöht von einem goldfarbenen Adler mit zwei Köpfen. Die Verbindung des Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 26 mm lange, 4 mm breite goldfarbene Öse hergestellt.

b) Band: Rot, 24 Millimeter breit, mit einem weißen, 13 mm breitem Mittelstreifen und beiderseits mit einem je 2 Millimeter breiten, weißem und goldenem Vorstoß versehen.

### (2) *Das große Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps*

a) Brustdekoration (Kleinod): Achtspitziges, goldfarbenes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz mit aufgelegtem, goldfarbenen Adler mit zwei Köpfen und Nummerngravur auf der Rückseite. Durchmesser 50 Millimeter.

### (3) *Das Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps*

a) Kleinod: Höhe 40 Millimeter, Breite 40 Millimeter. Achtspitziges, goldfarbenes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz und Nummerngravur auf der Rückseite. Das Kreuz wird überhöht von dem goldfarbenen Adler mit zwei Köpfen. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Bande bei Herren, und zur Damenmasche bei Damen, wird durch einen goldfarbenen Ring hergestellt.

b) Band Herren: Rot, 24 Millimeter breit, mit einem weißen, 13 Millimeter breitem, Mittelstreifen und beiderseits mit einem je zwei Millimeter breiten, weißem und goldene, Vorstoß versehen. Gefaltet zum Dreiecksband

c) Masche Damen: Rot, 24 Millimeter breit, mit einem weißen, 13 Millimeter breitem, Mittelstreifen und beiderseits mit einem je zwei Millimeter breiten, weißem und goldene, Vorstoß versehen. Gefaltet zur Damenmasche

### (4) *Die Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps*

a) Kleinod: Höhe 25 Millimeter, Breite 10 Millimeter. Achtspitziges, goldfarbenes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz. Das Kreuz wird überhöht von einem goldfarbenen Adler mit zwei Köpfen.

b) Nadel: Länge 60 Millimeter, Breite 1 Millimeter.

## **IV. Trageweise**

- (1) Die Besitzer der Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration am Revers.
- (2) Die Besitzer des Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration am dreieckig gefalteten Bande an der linken Brustseite.
- (3) Die Besitzer des großen Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration an der linken Brustseite
- (4) Die Besitzer des großen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration an dem Bande um den Hals.
- (5) Die Dekorationen dürfen ausschließlich zu Frack, Smoking, Cutaway, Stresemann, Anzug, Bluse, Hemd, Kleid oder Mantel getragen werden.
- (6) Das Tragen des Ehrenzeichens zu inländischen oder ausländischen Uniformen ist nur bei vorliegen einer Tragegenehmigung, der jeweiligen Firma, des jeweiligen Vereins oder des zuständigen Ministeriums gestattet.
- (7) Das Tragen des Ehrenzeichens zu unwürdigen, unfeierlichen Anlässen ist verboten.
- (8) Den Besitzern des Ehrenzeichens ist das Tragen der ihnen verliehenen Dekorationen in bildgetreuem, verkleinertem Maßstab (Miniaturen) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten im Knopfloch der bürgerlichen Kleidung, bzw in Form von Bandspangen gestattet.

## **V. Allgemeines**

- (1) Die Dekorationen des Ehrenzeichens bleiben Eigentum des Österreichischen Hilfskorps. Sie sind kein Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs. Den Besitz an den Dekorationen haben die Beliehenen und nach deren Ableben ihre Erben.
- (2) Der Obmann ist mit dem Tag seiner Wahl auf Lebensdauer Besitzer der Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps. Er allein kann die Neuschaffung, Ergänzung und Streichung von Ehrenzeichen veranlassen. Ergänzungen und Streichungen haben als Beilage dem Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps beigelegt zu werden.
- (3) Ein formloser Antrag auf Verleihung eines Ehrenzeichens kann nur von einem Mitglied, beim Vorstand eingereicht werden. Der Antragsteller kann sowohl für ein Mitglied, als auch für ein Nichtmitglied um Verleihung ansuchen. Der Antragsteller, darf keinen Antrag für sich selbst einbringen. Der Vorstand hat mit einfacher Mehrheit über eine Verleihung abzustimmen. Verleihungen an andere Vereine und Organisationen, sowie Nichtmitglieder sind erlaubt.
- (4) Die Verleihungsdiplome werden in einfacher Ausstattung ausgefertigt und müssen zum Zwecke der Gültigkeit, von Obmann und Schriftführer, oder den Gründungsmitgliedern unterfertigt werden.
- (5) Jede mit einem, oder nacheinander mit mehreren Graden des Ehrenzeichens ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommenden Dekorationen in der aus Punkt IV zu entnehmenden Art anzulegen und zu tragen sowie sich als "Besitzer" dieser Auszeichnungen zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

## **VI. Verstoß**

- (1) Es gibt vier Arten von Verstößen, die jeweils unterschiedlich Konsequenzen gemäß Abs. 2, 3 und 4 zur Folge haben. Eine Abweichung von der statutengemäßen Konsequenz, ist nach erfolgter Stellungnahme der Person, die den Verstoß begangen hat nach eintägiger Beurteilungsfrist durch den Vorstand möglich.
- (2) Ein einmaliger Verstoß gegen Artikel IV- Trageweise, Abs.1, 2, 3, 4 oder 5 hat eine schriftliche Ermahnung des Schriftführers zur Folge. Bei repetieren des Verstoßes ist ein Entzug des Ehrenzeichens die Konsequenz des Vorstandes.
- (3) Ein einmaliger Verstoß gegen Artikel IV.- Trageweise Abs. 6 und 7 hat den Entzug des Ehrenzeichens als Konsequenz des Vorstandes zur Folge.
- (4) Ein Verstoß gegen Artikel V- Allgemeines Abs.1 hat bei Mitgliedern ein vereinsgerichtliches Verfahren und bei Nichtmitgliedern eine Anzeige mit Rückforderung des Vereinseigentums zur Folge.
- (5) Ein schwerwiegender Verstoß eines Mitglieds, gegen die Statuten des Österreichischen Hilfskorps, der den Entzug der Mitgliedschaft zur Folge hat, hat automatisch auch den Entzug des Ehrenzeichens zur Folge. Die Returnierung zum Vereinssitz hat innerhalb eines Monats ab Erhalt der schriftlichen Mitgliedschaftsentzugsbestätigung unaufgefordert zu erfolgen.
- (6) Sollte nach schriftlicher Aufforderung des Vorstandes, das, bzw. die Ehrenzeichen nicht innerhalb eines Monats retourniert sein, ist eine Anzeige die Folge.